

An
Bezirksamt Spandau von Berlin
Bezirkswahlamt (Zimmer 22)
Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

**Erklärung zur Vorschlagsliste für die Wahl der
ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter
in der Sozialgerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2025 bis 2029/2030**

Ich erkläre mich bereit, als ehrenamtliche:r Richter:in für die Amtsperiode 2025 bis 2029/2030 zur Verfügung zu stehen.

Name : _____ ggf. Geburtsname: _____

Vorname : _____

Geburtsdatum : _____...Geburtsort: _____

Wohnanschrift : _____ PLZ: _____ Berlin

Telefon oder E-Mail für Rückfragen (freiwillige Angabe): _____

Erlerner Beruf: _____ Derzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf: _____

Gründe, die meiner Berufung als ehrenamtliche:r Richter:in entgegenstehen, sind mir nicht bekannt (Hinweise auf der Rückseite).

Ich habe zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der ehrenamtlichen Richter:innen beim Sozialgericht Berlin für die Amtsperiode 2025 bis 2029/2030 erforderlich ist. Mit Abschluss des Wahlverfahrens werden die Daten im Bezirk gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet. Die Vorschlagsliste wird dem Präsidenten des Sozialgerichts Berlin übermittelt.

Die vorstehenden Angaben werden von mir an Eides statt versichert.

Berlin, den _____

Unterschrift: _____

Erläuterungen – Auszug aus dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) -

Persönliche Voraussetzungen (§ 16)

- (1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

Ausschlussgründe (§ 17)

- (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,
 1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
- (2) Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.
- (3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.
- (4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsrechts nicht ausgeschlossen.
- (5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

Ablehnungsberechtigte (§ 18)

- (1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,
 1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
 2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
 3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
 4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 5. wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.
- (2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.
- (3) Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.
- (4) Über die Berechtigung der Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer endgültig.

Vorschlagsliste

§ 12 (5) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und Kreisfreien Städte mit.

§ 14 (4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.